

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

1. Verbindlichkeit der Bedingungen:

Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für den Verkäufer (= Metall-Service Gesellschaft m.b.H.) nur dann verbindlich, sofern sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Dienstleistungen oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Der Geltung etwaiger Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit diese von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers abweichen. Die Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit ihrer Anerkennung.

2. Angebot und Vertrag:

Alle Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Änderungen oder die Aufhebung des Vertrags werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam.

3. Lieferung:

Die Vertragsmengen sind grundsätzlich einzuhalten. Ist der Verkäufer nicht in der Lage den Liefertermin einzuhalten, hat er den Käufer umgehend zu verständigen. Der Verkäufer ist zu einer Nachlieferung berechtigt. Im Falle höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht, ganz oder teilweise den Vertrag aufzuheben oder die Lieferung zu einer späteren Frist auszuführen, ohne dass dem Käufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verkäufer zustehen.

Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen, Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Käufer diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter, ersatzpflichtig.

4. Gewicht:

Für die Abrechnung sind Versandgewicht und -befund der Metall-Service Gesellschaft m.b.H. maßgebend.

Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer deklarierten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

Gewichtsdifferenzen bis +/- 1,5 % der Liefermenge bleiben unberücksichtigt. Für darüber liegende Differenzen gilt das vom Käufer durch Wiegebescheinigung (auf einer geeichten Waage) über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.

5. Zahlung:

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises 14 Tage nach Erhalt und Gutbefund von Ware und Rechnung, netto. Außerdem ist der Verkäufer zur Aufrechnung von Ansprüchen wegen Schadenersatz, die möglicherweise entstehen, berechtigt.

6. Mängelrüge:

Ausgangsbefund bzw. Sortenkennzeichnung und -benennung durch die Metall-Service Gesellschaft m.b.H. ist für die Mängelfeststellung sowie die Sorteneinstufung maßgebend. Mit der vollständigen Entladung gilt die Ware hinsichtlich aller erkennbaren Mängel als vertragsgemäß geliefert. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware zu rügen. Der Beweis für den Umstand, dass der vom Käufer behauptete Mangel auf den Zeitpunkt der Übergabe zurückzuführen ist, trägt der Käufer. Schäden infolge von verdeckten Mängeln können nur in Höhe des Gegenwerts für die fehlerhaft gelieferte Ware oder in Form von Ersatzlieferung gemacht werden.

METALL

SERVICE Gesellschaft m.b.H.

Aluminium-/Magnesiumrecycling

Für Nutzmaterial werden keine Garantien übernommen und keine Zusicherung von Produkteigenschaften gemacht.

Alle Mängel sind schriftlich zu melden und mittels Fotos zu dokumentieren.

Auf alle Fälle gilt das Material bei entdeckten Mängeln für weitere Verarbeitung bzw. den weiteren Verkauf bis zur vollständigen Klärung als gesperrt und bleibt im Eigentum der Metall-Service Gesellschaft m.b.H.

7. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen unter anderem auch Streiks, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen sowie alle Umstände gehören, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen berechtigen den Verkäufer, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt im vollständigen Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Für Ein- und Verkäufe gilt ausschließlich das geltende Recht in Österreich. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN Kaufrechts sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Parteien ist Wels.

Diese Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkauf) ersetzt ausnahmslos alle älteren Versionen.